



Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2020/385-002	
- öffentlich -	Datum: 28.10.2020	
Fachdienst Kinder, Jugend, Sport	Ansprechpartner/in: Mönke, Christina	
	Bearbeiter/in: Mönke, Christina	
Änderungen Kindertagesstättenbedarfsplan - Satzung und Leitplanken ab 01.01.2021		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.11.2020	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Instrumenten zur Bedarfsplanung und der Satzung zur Datenerhebung zuzustimmen. Änderungen zum Bedarfsplan werden zukünftig einmal jährlich dem Kreistag und in jeder Sitzung dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt. Die finanziellen Folgen werden evaluiert und bewertet.

Sachverhalt:

Die rechtlichen Grundlagen für die Bedarfsplanung sind in der Bezugsvorlage vorgestellt. Mit der Umsetzung der Kita-Reform zum 01.01.2021 erhält die Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung eine neue Bedeutung. Durch die Differenz zwischen objektbezogener Gruppenförderung durch den Kreis an die Kommunen (später Einrichtungen) und die subjektbezogene Förderung durch Wohnortgemeinden und dem Land kann es zu Leerstandskosten kommen. Die Auswirkungen sind noch schwer kalkulierbar. Wichtig ist, dass Kreis und Kommunen in der Bedarfsplanung wie immer vertrauensvoll zusammenarbeiten und das Ziel eines geringen Leerstandes bei Erhalt und Weiterentwicklung der Qualität erreicht wird.

Auf die Ausführungen in den Anlagen wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Deckung von Leerstandskosten sind im Verwaltungsentwurf des Haushaltes 2021 5,8 Mio € eingestellt.

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

28.10.2020

Leitplanken der Bedarfsplanung

Ziel einer optimierten Bedarfsplanung muss es sein, den tatsächlich vorhandenen Bedarf möglichst passgenau abzubilden.

Hierbei ist es erforderlich zum einen den individuellen Bedarf eines Kindes zu berücksichtigen und zum anderen Leerstandskosten zu vermeiden.

Als Werkzeug einer bedarfsgerechten Planung steht dem örtlichen Träger die Lenkung der Gruppenarten (§ 17 KiTaG (neu)) und die Gruppengröße (§ 25 KiTaG (neu)) zur Verfügung.

Gem. § 11 Absatz 1 KiTaG (neu) muss im Bedarfsplan Vorsorge getroffen werden, auch unvorhergesehene Bedarfe zu befriedigen.

Es sollte bei der Bedarfsplanung daraufhin gewirkt werden, dass in den Kindertagesstätten vor Ort eine jährliche Auslastung von mindestens 95% vorherrscht.

Dieses kann durch Steuerung der Gruppenarten bzw. Gruppengröße erreicht werden. Folgende Gruppenarten / Gruppengrößen stehen dabei zur Verfügung:

Art	Größe-Kinder	Erhöhung möglich	95 %
Regel-Krippengruppe	10	./.	9,50
Natur-Krippengruppe	8	./.	7,60
kleine Krippengruppe	5	./.	4,75
Regel-Kindergartengruppe	20	+2	19,00
Natur-Kindergartengruppe	16	+2	15,20
mittlere Kindergartengruppe	15	+1	14,25
kleine Kindergartengruppe	10	+1	9,50
Regel-Hortgruppe	20	+2	19,00
Natur-Hortgruppe	16	+2	15,20
mittlere Hortgruppe	15	+1	14,25
kleine Hortgruppe	10	+1	9,50
altersgemischte Gruppe (rechn. 20 Kinder)	5 U 3/10 Ü 3		
altersgemischte Naturgruppe (rechn. 16 Kinder)	4 U 3/8 Ü 3		
Integrative Gruppe (rechn. 19 Kinder)	4 U 3/11 Ü 3 5 U 3/9 Ü 3		

Zur weiteren Steuerung einer optimierten Bedarfsplanung stehen gem. § 27 KiTaG (neu) Randzeitenangebote und Ergänzungs- und Randzeitengruppen zur Verfügung. Bei Ergänzungs- und Randzeitengruppen entfallen die Verfügungszeiten und die Leitungsfreistellung (§ 29 KiTaG (neu)) sowie der Leitungszuschlag [§39 KiTaG (neu)].

Die Nutzung dieser Ergänzungs- und Randzeitengruppen hat eine Minimierung des Förderbetrages, welcher vom örtlichen Träger der Jugendhilfe zu leisten ist, zur Folge.

Eine Steuerung könnte wie folgt aussehen:

Beispiel 1:

In einer Regel-Kindergartengruppe (20 Kinder) werden zurzeit lediglich 16 Kinder betreut. Dies verursacht einen Leerstand von 4 Plätzen.

Eine optimierte Planung sähe nun vor, dass eine mittlere Kindergartengruppe (15 + 1 Kinder) betrieben wird.

Auf den zu leistenden Förderbetrag wirkt sich dies wie folgt aus:

vorher: Regel-Kindergartengruppe	157.248,00 € jährlich
nachher: mittlere Kindergartengruppe	127.188,00 € jährlich

Beispiel 2:

Zurzeit wird eine Regelkindergartengruppe in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr betrieben. 20 Kinder sind in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr anwesend.

10 Kinder sind nur noch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Kita.

Es besteht ein Leerstand von 10 Plätzen für jeweils zwei Stunden(14:00 Uhr bis 16:00 Uhr).

Nach dem KiTaG (neu) könnte nun eine Regelkindergartengruppe in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr gebildet werden. Anschließend (von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) darf eine kleine Ergänzungs- und Randzeitgruppe angeboten werden.

Auf den zu leistenden Förderbetrag wirkt sich dies wie folgt aus:

vorher: Regel-Kindergartengruppe (40 Std/W.)	157.248,00 € jährlich
nachher: Regel-Kindergartengruppe (30 Std/W.)	127.932,00 € jährlich
kleine Ergänzungs- u. Randzeitgruppe (10 Std/W.)	14.652,00 € jährlich

Beispiel3:

Eine Regel-Kindergartengruppe wird in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr betrieben

Von den 20 Kindern sind lediglich nur zwei Kinder in der Zeit von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr anwesend. Die restlichen Kinder erscheinen um 7:30 Uhr.

Die neue Planung sähe nun vor, dass ein variables Randzeitangebot von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr geschaffen wird und die Regel-Kindergartengruppe nun eine Öffnungszeit von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr vorsieht.

vorher: Regel-Kindergartengruppe (40 Std/W.)	157.248,00 € jährlich
nachher: Regel-Kindergartengruppe (37,5 Std/W.)	149.916,00 € jährlich
variable Randzeiten (2,5 Std/W.)	696,00 € jährlich

Im Blick behalten werden muss hierbei sowohl die Auslastung der zeitlichen Stunden pro Tag bei einer Gruppe als auch die Kinderanzahl im Jahr.

Die Komplexität für die zeitliche Auslastung stellt das folgende Beispiel dar

Kindergarten mit 3 Gruppen									
Angebot:	mo	di	mi	do	fr	Woche			
Krippe	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	27,5	7.30 -13 Uhr		
Plätze	10	10	10	10	10		Krippe		
Kinder (U3)	8	8	8	8	8		8 Kinder		
RegelKiGa	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	27,5	7.30-13 Uhr		
Kinder (Ü3)	20	20	20	20	20		20 Kinder		
Altersgemisch	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	37,5	7.30-13 Uhr		
Plätze (10+5)	15	15	15	15	15		12 Kinder		
Kinder Ü3	6	6	6	6	6		13-15 Uhr		
Ü3	3	3	3	3	3		9 Kinder		
Ü3	3	3	3						
Kinder	7.30 Uhr-8 Uhr	8 -9 Uhr	9 -10 Uhr	10 -11 Uhr	11 -12 Uhr	12 -13 Uhr	13 -14 Uhr	14 -15 Uhr	
Ü3	23	23	23	23	23	23	23		
Gesamt	6	6	6	6	6	6	6	6	
Ü3	8	8	8	8	8	8	8		
Gesamt	3	3	3	3	3	3	3	3	
Plätze									
Ü3	20	20	20	20	20	20			
Gesamt	10	10	10	10	10	10	10	10	
Ü3	10	10	10	10	10	10			
Gesamt	5	5	5	5	5	5	5	5	
Differenz: Ü3	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-4	-4	
Differenz Ü3:	-4	-4	-4	-4	-4	-4	-2	-2	
Leerstand Ü3	-3,33%	-3,33%	-3,33%	-3,33%	-3,33%	-3,33%	-40,00%	-40,00%	-13,33%
Leerstand Ü3:	-26,67%	-26,67%	-26,67%	-26,67%	-26,67%	-26,67%	-40,00%	-40,00%	-32,00%

Anhand dieser Gestaltungsbeispiele sollte nun der Versuch unternommen werden, das Betreuungsangebot vor Ort so zu strukturieren und zu formen, dass maximal ein Leerstand von bis zu 5 % vorhanden ist.

Diese 95 % Auslastung sollte flächenweit (Ämterebene/ amtsfreie Gemeindeebene) eine jährliche durchschnittliche Betrachtungsweise sein.

Es wird jedoch angemerkt, dass im Bereich der Krippengruppen eine solche Auslastungsquote von 95 % eine Herausforderung darstellt.

Bei einer Regel-Krippengruppe (10 Kinder) wird bereits ein Leerstand von 10 % erreicht, wenn nur ein Platz unbesetzt bleibt bzw. 9 Kinder betreut werden.

Kriegel



Strategie-Papier zur Bedarfsplanung

Einleitung:

Am 12.12.2019 wurde durch den Landtag das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen

(KiTa-Reform-Gesetz /GVOBl. SH S. 759) verabschiedet, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. SH S. 220).

Das neue KiTa-Gesetz sieht unter § 8 vor, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen plant und gewährleistet.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt.

Die Steuerung eines bedarfsgerechten Angebotes obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe in alleiniger Verantwortung.

Die Planung und Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sehen die kreisangehörigen Gemeinden und der örtliche Träger der Jugendhilfe jedoch als gemeinsame Aufgabe an.

Diese kooperative Zusammenarbeit bei der Bedarfsplanung ermöglicht die Berücksichtigung des politischen Willens vor Ort und der regionalen Bedürfnisse.

Ein bedarfsgerechtes Angebot umfasst eine hinreichende Zahl von Plätzen

- um für alle Kinder die Ansprüche nach § 5 KiTaG (neu) erfüllen zu können
- um für alle Kinder von Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Platz in einer Kindertageseinrichtung mit einer täglichen Förderungsdauer von mehr als fünf Stunden anbieten zu können, wenn die vom örtlichen Träger festzulegenden Bedarfskriterien erfüllt sind
- um für alle Kinder im schulpflichtigen Alter einen dem individuellen zeitlichen Förderbedarf entsprechenden Platz in einer Kindertageseinrichtung anbieten zu können, wenn die vom örtlichen Träger festzulegenden Bedarfskriterien erfüllt sind und der Bedarf nicht durch außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in den Schulen erfüllt wird
- um Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die aufgrund eines besonderen Bedarfs oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden sollen, einen Platz anbieten zu können.

Um dieses Angebot anbieten zu können, ist eine Bedarfserfassung und Bedarfsermittlung erforderlich.

Gem. § 9 KiTaG (neu) erfasst der örtliche Träger zum monatlichen Stichtag (16. eines Monats) den Bestand an freien und belegten Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Grundlage für diese Erfassung stellt die KiTa-Datenbank dar.

Für die Bedarfsermittlung erheben die kreisangehörigen Gemeinden für ihr Gebiet die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten nach Vorgabe des örtlichen Trägers.

Umsetzung der Bedarfsermittlung:

In Form einer Satzung werden Erhebungsgrundsätze und der Umfang der zu ermittelnden Daten festgeschrieben. (siehe Entwurf in der Anlage)

Nach dem die Standortkommunen, unter der Berücksichtigung der politischen Willensbildung vor Ort, das bedarfsgerechte Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geplant und die erforderlichen Daten an Kreis Rendsburg-Eckernförde gemeldet haben, nimmt der örtliche Träger im Benehmen mit den kreisangehörigen Standortgemeinden gem. § 10 KiTaG (neu) das erforderliche, bedarfsgerechte Angebot in den Bedarfsplan auf.

Gem. § 10 KiTaG (neu) erstellt der örtliche Träger einen Bedarfsplan, in dem sie das in den kreisangehörigen Gemeinden erforderliche Angebot an Gruppen in Kindertageseinrichtungen nach Gruppenart, Gruppengröße und Öffnungszeiten sowie das erforderliche Angebot an Kindertagespflege für die nächsten Kindergartenjahre (erster Abschnitt des Bedarfsplanes) und die geförderten Einrichtungsträger (zweiter Abschnitt des Bedarfsplanes) festlegt.

Der Bedarfsplan wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Der erste Abschnitt des Bedarfsplanes und jede Änderung sind dem Ministerium zur Kenntnis zu geben [§11 Absatz 3 KiTaG (neu)].

Problematik:

Der Bedarfsplan bedarf der Zustimmung durch den Kreistag.

Im Vorwege ist somit der Jugendhilfeausschuss zu beteiligen.

Durch die kontinuierliche Fortschreibung des ersten Abschnittes des Bedarfsplanes resultieren dementsprechend viele Änderungen (ca.10 bis 15 Änderungen vierteljährlich).

Eine ständige Zustimmung durch den Kreistag/Jugendhilfeausschuss erscheint daher sehr aufwendig.

Vorschlag:

Die Zustimmung durch den Kreistag sollte zweimal im Jahr zum 01.08. (Beginn Kindergartenjahr) und zum 01.02. erfolgen.

Hierbei sollte der Bedarfsplan in seiner Gesamtheit gesehen werden (erster und zweiter Abschnitt).

Für die laufenden Änderungen des ersten Abschnittes des Bedarfsplanes sollte eine grundsätzliche Handlungsvollmacht erteilt werden. D.h. die im Rahmen der Richtlinien laufend anfallenden Änderungen des ersten Abschnittes des Bedarfsplanes dürfen ohne Zustimmung der Gremien durch den FD 3.1 erfolgen.

Es sollte jedoch für den Jugendhilfeausschuss ein Berichtswesen eingeführt werden. Diese Berichtspflicht sollte zum einen aufführen, welche Änderungen im Bedarfsplan vorgenommen worden sind und zum anderen sollte eine perspektivische Aussicht auf die finanziellen Auswirkungen, die diese Änderungen hervorrufen, dargestellt werden.

Ferner könnte eine Regelung getroffen werden, dass, sofern Änderungen einen bestimmten finanziellen Korridor (müsste noch bestimmt werden) überschreiten,

diese Änderung dem Jugendhilfeausschuss zur Zustimmung zugeleitet werden muss.

In der Vergangenheit wurden bereits die Änderungen des Bedarfsplanes dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben.

Der Einrichtungsträger hat gem. § 15 KiTaG (neu) einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität für die im Bedarfsplan (erster Abschnitt) aufgenommenen Gruppenarten.

Welche Gruppenarten gefördert werden ist in § 17 KiTaG (neu) geregelt (Krippengruppen, Kindergartengruppen etc.).

Der sogenannte Förderbetrag richtet sich nach der Gruppengröße (§ 25 KiTaG) der Gruppenart.

Der Anspruch auf Förderung richtet sich gem. § 36 (3) KiTaG (neu) gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe, auf dessen Gebiet sich die Kindertageseinrichtung befindet.

Dieser Förderanspruch des Einrichtungsträgers richtet sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz (§ 36 KiTaG-neu).

Aufgrund einer Übergangsvorschrift (§57 KiTaG-neu) wird die Kitareform in zwei Schritten umgesetzt. Vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 (Übergangszeitraum) wird zunächst dieser Förderbetrag durch den Kreis an die Standortgemeinde und nicht an die Einrichtungsträger ausgezahlt.

Die durch den örtlichen Träger aufzubringenden Förderbeträge werden zum einem durch die Wohnortgemeinde (§ 51 KiTaG-neu) und zum anderen durch das Land Schleswig-Holstein (§ 52 KiTaG-neu) refinanziert.

Auch dieser Zahlungsverkehr erfolgt monatlich und wird vom Kreis vereinnahmt.

Im Gegensatz zu den Förderbeiträgen, die eine Gruppenförderung darstellt, handelt es sich bei den Finanzierungsbeiträgen von der Wohnortgemeinde und dem Land um eine subjektbezogene Finanzierung; d.h. jedes Kind, welches in einer Kindertageseinrichtung betreut wird, wird monatlich finanziert (siehe Anlage „vereinfachtes Finanzierungsmodell“).

Problem:

Da der Kreis eine gruppenbezogene Förderung vorzunehmen hat, jedoch nur eine subjektbezogene Refinanzierung durch die Wohnortgemeinden und dem Land erhält, hat dieses Finanzierungsmodell zur Folge, dass bei einer Unterbelegung einer Gruppe sogenannte Leerstandskosten entstehen; d.h. der Förderbetrag den der örtliche Träger für die angebotene Gruppe in einer Kindertageseinrichtung entrichtet ist höher als der Betrag, den der örtlicher Träger als Refinanzierung von der Wohnortgemeinde und vom Land zurück erhält.

Beispiel:

zwei Regel-Kindergartengruppe je 20 Kinder; Öffnungszeiten 35 Std/W.; 20 Schl.tg			
Auslastung	100 % (40 Kinder)	95% (38 Kinder)	88% (35 Kinder)
Förderbetrag / jährl.	267.216,00 €	267.216,00 €	267.216,00 €
Refinanzierung / jährl.	267.532,80 €	254.156,16 €	234.091,20 €
Differenz	+316,80 €	-13.059,84 €	-33.124,80 €

vier Regel-Kindergartengruppe je 20 Kinder; Öffnungszeiten 35 Std/W.; 20 Schl.tg			
Auslastung	100 % (80 Kinder)	95% (76 Kinder)	88% (70 Kinder)
Förderbetrag / jährl.	524.448,00 €	524.448,00 €	524.448,00 €
Refinanzierung / jährl.	535.065,80 €	508.312,32 €	468.182,40 €
Differenz	+10.617,80 €	-16.135,68 €	-56.265,60 €

Bei der Ermittlung der Leerstandskosten ist festgestellt worden, dass dem örtlichen Träger jährlich folgende Kosten für einen Leerstand entstehen:

U 3 Kind pro Std/Jahr: 322,72 € + eines einmaligen Sockelbetrages je Kind von zurzeit 3.378,84 €

Ü 3 Kind pro Std/Jahr: 136,27 € + eines einmaligen Sockelbetrages je Kind von zurzeit 1.918,80 €

Um eventuell entstehende Leerstandskosten zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten, ist es erforderlich, dass in den Kindertageseinrichtungen vor Ort eine möglichst genaue Gruppengestaltung erfolgen muss; hierbei sind jedoch auch bis zu einem gewissen Grad die Bedarfe der Eltern in Einklang zu bringen.

Außer Acht gelassen werden darf nicht, dass der örtliche Träger gem. § 11 (1) KiTaG (neu) auch unvorhergesehene Bedarfe befriedigen muss.

Dies hat zur Folge, dass ein gewisser Leerstand existieren wird und akzeptiert werden muss.

Gerade im Hinblick auf die Flächenstruktur des Kreises ist es keine Seltenheit, dass in ländlichen Gemeinden Kindertagesstätten betrieben werden, die ein- oder zweigruppig sind.

eine Regel-Kindergartengruppe 20 Kinder; Öffnungszeiten 35 Std/W.; 20 Schl.tg			
Auslastung	100 % (20 Kinder)	95% (19 Kinder)	88% (17 Kinder)
Förderbetrag / jährl.	142.596,00 €	142.596,00 €	142.596,00 €
Refinanzierung / jährl.	133.766,40 €	127.078,08 €	113.701,44 €
Differenz	-8.829,60 €	-15.517,92 €	-28.894,56 €

Nach Aussage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit Jugend und Senioren, ist bei der Entwicklung der Finanzströme eine Auslastung von 95 % in den Kindertageseinrichtungen angenommen worden.

Demnach, so die Aussage, müsste jeder Beteiligte an diesem Finanzstrom ein „Auskommen“ haben.

Die Abwicklung dieses Finanzstromes (Förderbetrag/Refinanzierung) erfolgt durch die KiTa-Datenbank.

Um dieses Finanzierungsmodell umzusetzen, ist es u.a. erforderlich, das bestehende Angebote vor Ort der Kitas zu erfassen. Diese Datenerfassung, die sogenannte Gruppenkonfiguration, wird durch den örtlichen Träger durchgeführt.

Hierbei sollte es Ziel für eine optimierte Bedarfsplanung sein, dass tatsächlich vorhandene Angebot möglichst genau abzubilden.

Bei dieser Datenerfassung ist bereits jetzt festgestellt worden, dass die Ermittlung des IST-Zustandes vor Ort sich sehr schwer gestaltet.

Die Gruppen-Realität in den Einrichtungen scheint eine andere zu sein, als die, die uns laut Bedarfsplan und laut KiTa-Datenbank vorliegen.

Somit ist derzeit ein direkter Einfluss vor Ort auf die Gruppengestaltung sehr schwierig.

Zur weiteren gewünschten Steuerung der Leerstände scheint es auch notwendig zu sein, Einfluss auf das Wunsch und Wahlrecht der Eltern nehmen zu können.

Grundsätzlich richtet sich die Bildung einer Gruppe vor Ort in den Kitas nach diesen Bedarfen der Eltern.

In der Realität vor Ort kommt es jedoch vor, dass bei einer achtstündigen Öffnungszeit einer Gruppe ein Kind diese jedoch nur für sechs Stunden in Anspruch nimmt (Folge: zwei Stunden Leerstand).

Der zweistündige Leerstand kann kaum durch Platz-Sharing aufgefangen werden. Diese freien zwei Stunden an ein anderes Kind zu vergeben ist realitätsfern.

Einen Leerstandskorridor zu ermitteln scheint z.Zt nicht möglich.
Dieses liegt an folgenden Gründen.

- der Ist-Zustand vor Ort ist nicht vorhanden (wie viele Kinder nehmen welche Zeiten in welcher Gruppe in Anspruch)
- Erfahrungswerte vor Ort sind diesbezüglich nicht vorhanden (die KiTas setzen im Rahmen der Vorgaben die Kinder bzw. Gruppen jeden Tag nach Bedarf neu zusammen)
- die gesetzliche Handhabung gem. § 27 KiTa-Reform Gesetz (Ergänzungs- und Randzeitenförderung) zur Gestaltung und Vorgabe der Gruppenkonfiguration ist erst ab 01.01.2021 vorhanden
- die Regelung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe ist kaum durchführbar; die Planung ist vor Ort sinnvoller;
Wie sich die Öffnungszeiten, die Gruppenarten und das angenommene Angebot durch die Eltern darstellt (z.B. 6, 7, oder 8 Stunden pro Kind) ist kurzfristig nicht zu ermitteln und langfristig schwer planbar
- Neue Verordnungen und Gesetzesänderungen zum 01.01.2021 werden noch erwartet bzw. wurden bereits angekündigt (z.B. Landtagsdrucksache 1902396 existiert bereits)

Vorschlag:

Der erste Abrechnungslauf über die KiTa-Datenbank erfolgt am 16.01.2021.
Ziel sollte es bis dahin sein, gerade im Hinblick auf eventuell vorhandene Leerstände, die Gruppenarten und Gruppengröße vor Ort bis zum 31.12.2020 optimal auf den vorhandenen Ist-Zustand der Kinder abzubilden.

Beispiel: zurzeit wird eine Regelkindergartengruppe in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr betrieben.
20 Kinder sind in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr anwesend
10 Kinder sind nur noch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Kita
Es besteht ein Leerstand von 10 Plätzen für jeweils zwei Stunden (14:00 Uhr bis 16:00 Uhr).
Fördert der örtliche Träger diese Regelkindergartengruppe in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr ergibt sich eine jährlicher Förderbetrag in Höhe von 160.164,00 €.

Nach dem KiTaG (neu) könnte nun eine Regelkindergartengruppe in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr gebildet werden.
Anschließend (von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) darf eine kleine Ergänzungs- und Randzeitgruppe angeboten werden.
In diesem Fall entsteht ein Förderbetrag in Höhe von 137.628,00 €.

Diese Optimierung der Gruppenarten und Gruppengröße vor Ort kann bei 187 existierenden Einrichtungen im Kreisgebiet nicht durch den örtlichen Träger allein erfolgen. Sinnvoller ist eine Abstimmung vor Ort mit den Einrichtungsträgern und der Standortgemeinde (siehe Leitplanken der Bedarfsplanung).

Gem. § 8 KiTa-Gesetz (neu) unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden die Kreise bei der Planung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

Es wird daher als sinnvoll erachtet, die Standortgemeinden zu bitten, diese Abstimmung mit den Einrichtungsträgern bis zum 31.12.2020 vorzunehmen.

Bei der Optimierung der Gruppenarten und Gruppengröße sollte daraufhin gewiesen werden, dass als Ziel eine Auslastungsquote von 95 % erreicht werden sollte.

Ein entsprechendes Schreiben durch den Kreis wurde vorbehaltlich der Zustimmung an die Ämter und Gemeinden auf den Weg gebracht.

Eine stichpunktartige Erhebung von Daten hat ergeben, dass auf Kreisebene zurzeit eine jährliche durchschnittliche Auslastungsquote in den Kitas bei 88,8 % liegt.

Was dem Kreis einmalig positiv zu Gute kommen könnte, ist die Tatsache, dass die KiTa-Reform auf den 01.01.2021 verschoben wurde.

Erfahrungsgemäß sollte der Leerstand im Januar eines Jahres ohnehin geringer sein als zu Beginn eines Kindergartenjahres im August (Hinweis: nicht alle zu betreuenden Kinder haben zum Beginn des Kindergartenjahres im August Geburtstag).

Eine sach- und fachgerechte Steuerung zur Vermeidung von Leerständen wird erst nach einem bestimmten Erhebungszeitraum möglich sein.

Diese Steuerung basiert dann auf den Erfahrungswerten aus dem Echtbetrieb ab dem 01.01.2021.

Aus diesen Erfahrungswerten könnte zum Beispiel ab dem 01.04.2021 das Angebot vor Ort besser gesteuert bzw. aufgestellt werden.

Diese gesammelten Erfahrungswerte sollten in die Fläche kommuniziert werden.

Hierfür bieten sich Informationsveranstaltungen auf Ämterebene an.

Vor Ort sollten dann der örtliche Träger, die Standortgemeinden und die Einrichtungsträger in den multilateralen Austausch kommen (Anfang II. Quartal 2021).

Ferner wird angeregt in der Unterarbeitsgruppe des Jugendhilfeausschusses ab dem Sitzungsjahr 2021 die Problematik des Leerstandes als wiederkehrenden Beratungsgegenstand zu benennen (Stichwort: politischer Wille).

(Themen: U.a. Steuerung von Randzeit- und Ergänzungsgruppen ; Auslastungsquote von Randzeit- und Ergänzungsgruppe etc.).



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

28.10.2020

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Daten für die Bedarfsermittlung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl., 364) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom *Tag/Monat/Jahr* folgende Satzung erlassen:

Präambel

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen wird das Ziel verfolgt den Lebenswelten von Eltern, Kindern und pädagogischen Fachkräften zu entsprechen und ein quantitativ und qualitativ gutes Betreuungsangebot sicherzustellen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden eine verantwortungsvolle, verlässliche und optimierte Bedarfsplanung zu gestalten in der auch der politische Wille in den Standortgemeinden vor Ort Abbildung findet.

§ 1

Erhebung von Daten für die Bedarfsplanung

Die Erhebung von erforderlichen Daten für die Bedarfsermittlung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen erfolgt auf der Grundlage des § 9 (2) Satz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kinderbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12.12.2019 (GVOBl. SH S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. SH S. 220)

§ 2

Erhebungsgrundsätze

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden erheben für ihr Gebiet die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten nach Vorgabe des örtlichen Trägers (§ 9 Absatz 2 Satz 1 KiTa-Reform-Gesetz).
- (2) Die Standortkommunen müssen, unter der Berücksichtigung der politischen Willensbildung vor Ort, grundsätzlich das bedarfsgerechte Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen planen und die erforderlichen Daten an Kreis Rendsburg-Eckernförde melden.

- (3) Benachbarte Standortgemeinden stimmen das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen aufeinander ab.
- (4) Die Standortkommunen stimmen das Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter mit den Schulträgern ab.

§ 3

Umfang der erforderlichen Daten zur Bedarfsermittlung

Für eine bedarfsgerechte Ermittlung sind folgende erforderliche Daten von den kreisangehörigen Gemeinden an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu melden.

- die Einrichtungsträger (freie und kommunale) der Standortgemeinde
- Angebot an Gruppen in den Kindertageseinrichtungen nach
 - a) Gruppenart
 - b) Gruppengröße
 - c) Öffnungszeiten (inkl. Randzeiten und Ergänzungszeiten)
- das erforderliche Angebot in der Kindertagespflege
- monatliche Erhebung der Geburtenrate in der/n Gemeinde/n
- die Anzahl der gemeldeten Kinder in der Gemeinde gliedert nach Altersklassen
 - Kinder von 0-3 Jahren
 - Kinder von 3-6,5 Jahren
 - schulpflichtige Kinder von 6,5-14 Jahren
- die Anzahl der Kinder, die tatsächlich einen Kindertagesstättenplatz oder einer Kindertagespflegestelle in Anspruch nehmen
Die Gesamtzahl ist aufzugliedern nach „U 3“- und „Ü 3“-Kindern sowie nach sogenannten Ein- und Auspendlerkindern.
Diese Erhebung umfasst die Altersgruppe von 2,5 Jahren bis 6,5 Jahren (vier Jahrgänge).
- sofern vorhanden nationale Minderheiten und Volksgruppen
(Benennung der nationalen Minderheit und Volksgruppe und die Gesamtzahl der bedarfsrelevanten Kinder)
- bauliche Veränderungen (Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten etc.) in der Standortgemeinde und die sich dadurch ergebenden Bedarfe
Zur Ermittlung des Bedarfes sind jeweils die Neubaugebiete der letzten drei Jahre in einem Gemeinde- bzw. Amtsgebiet zu Grunde zu legen.
Der Bedarf soll sich nach den zu errichtenden Wohneinheiten im Verhältnis zu dem Bedarf an Kindergartenplätzen bzw. Kindertagespflegestellen, aufgeschlüsselt nach „U3“- bzw. „Ü 3“-Kindern, richten.
- Förderzeitraum der Gruppen

§ 4

Mitteilungspflicht

Jede Änderung in den für eine bedarfsgerechte Ermittlung erforderlichen Daten ist durch die Standortgemeinde dem Kreis Rendsburg-Eckernförde umgehend mitzuteilen.

§ 5
Information, Beratung, Vermittlung von Plätzen

Die Standortgemeinden informieren über das Platzangebot und beraten die Erziehungsberechtigten bei der Auswahl des Platzes und in allen Fragen der Kindertagespflege. Der örtliche Träger unterstützt die Standortkommunen bei der Vermittlung und Beratung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Rendsburg, Tag/Monat/Jahr

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

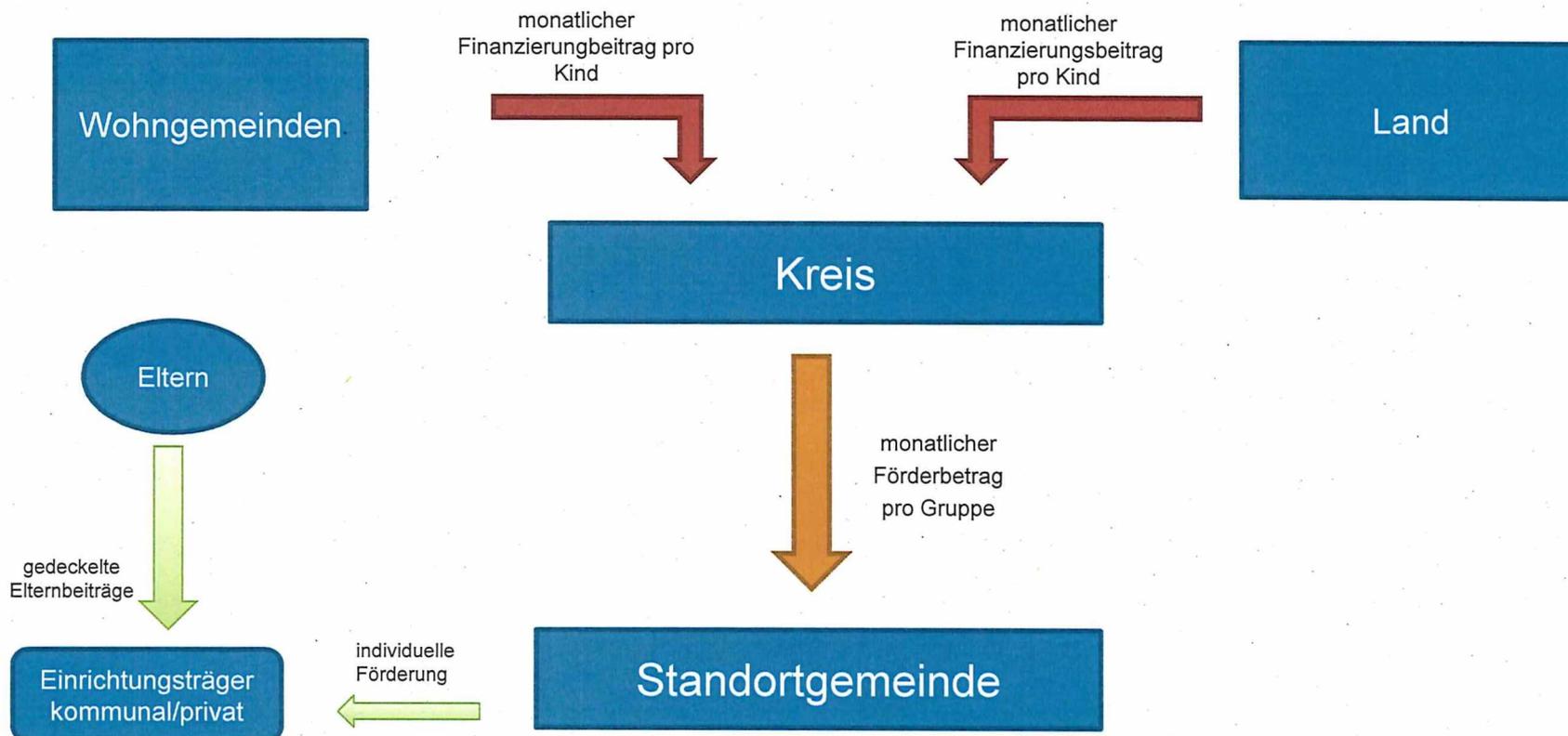


Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

vereinfacht dargestellte Finanzströme Förderbetrag/Refinanzierung
01.01.2021 bis 31.12.2024



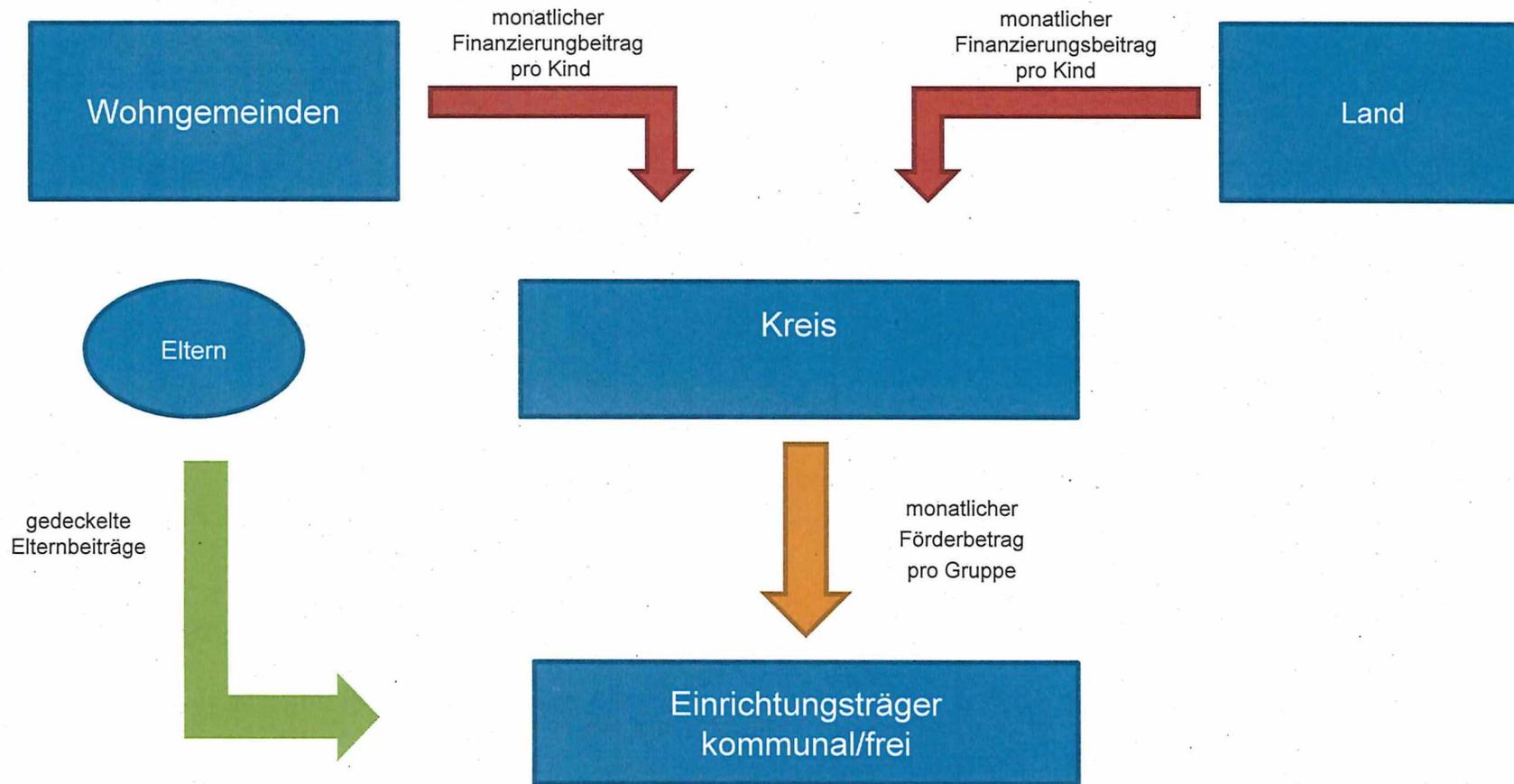


Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

vereinfacht dargestellte Finanzströme Förderbetrag/Refinanzierung
ab 01.01.2025



**Kindertagesstättenbedarfsplan
Aufnahme- und Änderungsanträge**

Jugendhilfeausschuss vom 23.11.2020

Ort	Antragsteller	Einrichtung	geplante Veränderungen	aktuelle Platzzahl	Planung	Veränderungen im Bedarfsplan
Wasbek	Schulverband Wasbek	KiTa d. Schulverbandes Wasbek	Errichtung von 1 Krippengruppe zum 1.8.2020	85 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	85 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 25 Plätze für Kinder unter 3 Jahren,	alt: 4 Kindergartengruppen, 1 Krippengruppen, 1 altersgemischte Gruppe
						neu: 4 Kindergartengruppen, 2 Krippengruppen, 1 altersgemischte Gruppe,
Hanerau-Hademarschen	Gemeinde Hanerau-Hademarschen	kommunaler Kindergarten	Errichtung von 1 Regelgruppe zum 01.08.2020	58 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	68 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 2 Kindergartengruppen, 2 altersgemischte Gruppen, 1 Krippengruppe
						neu: 3 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 1 Krippengruppe
Rendsburg	Stadt Rendsburg	Ev. Kindertagesstätte	Schließung von 1 Regelgruppe zum 01.08.2020	80 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	60 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 10 Plätze für Kinder unter Jahren	alt: 4 Kindergartengruppen, 1 Krippengruppen,
						neu: 3 Kindergartengruppen, 1 Krippengruppe

Ort	Antragsteller	Einrichtung	geplante Veränderungen	aktuelle Platzzahl	Planung	Veränderungen im Bedarfsplan
Bredenbek	Amt Achterwehr	Johanniter Unfall Hilfe e.V.	Errichtung von 1 Regelgruppe zum 01.08.2020; Schließung einer Krippengruppe zum 01.08.2020	76 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 27 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	91 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 3 Kindergartengruppen, 2 altersgemischte Gruppen, 2 Krippengruppen
						neu: 4 Regelgruppen, 2 altersgemischte Gruppen, 1 Krippengruppe
Aukrug	Amt Mittelholstein	kommunaler Kindergarten	Erhöhung der Kinderanzahl in 1 Regelgruppe	122 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 45 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 30 Plätze für Kinder bis zu 14 Jahren	124 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 45 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 30 Plätze für Kinder bis zu 14 Jahren	alt: 6 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 4 Krippengruppen, 2 Hortgruppen
						neu: 6 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 4 Krippengruppen, 2 Hortgruppen
Rendsburg	Stadt Rendsburg	kommunaler Kindergarten	Errichtung einer altersgemischten Gruppe, Schließung einer Integrationsgruppe	75 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	70 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 25 Plätze für Kinder unter Jahren	alt: 3 Kindergartengruppen, 1 Integrationsgruppe, 2 Krippengruppen
						neu: 3 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 2 Krippengruppen

Ort	Antragsteller	Einrichtung	geplante Veränderungen	aktuelle Platzzahl	Planung	Veränderungen im Bedarfsplan
Hohn	Amt Hohner Harde	kommunaler Kindergarten	Errichtung einer Regelgruppe, Errichtung einer Krippengruppe, Schließung einer altersgemischten Gruppe	40 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	40 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 1 Kindergartengruppe, 2 altersgemischte Gruppen
						neu: 2 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 1 Krippengruppe